

Die rechtliche Stellung von Rundfunkveranstaltern und anderen Medien nach „Rom II“

Die geplante Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

von Mireille van Eechoud

LEITARTIKEL

Was verbinden Sie mit dem Begriff „rechtliche Zuständigkeit“ im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Mediendiensten? Die ewige Streitfrage, wer die Regulierungsgewalt über einen RTL-Sender ausüben hat und nach welchem Recht? Den Vorschlag einer Ausweitung des Geltungsbereichs der „Fernsehrichtlinie“ auf nichtlineare Mediendienste? Oder die Option, das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen neuen rechtlichen Einflussgebieten – d. h. Drittländern – gegenüber zu öffnen?

Jede dieser Assoziationen wäre absolut plausibel. Doch berühren sie alle nur einen einzelnen Aspekt der Rechtszuständigkeit, nämlich die zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Rechtshoheit, mit denen grenzüberschreitende Mediendienste erleichtert werden sollen.

Es gibt aber noch eine zweite große Gruppe von Zuständigkeitsproblemen. Probleme, die sich bei privaten Streitigkeiten zwischen Unternehmen und/oder Privatpersonen über die Verletzung von Rechten ergeben, die aus vertraglichen Verpflichtungen abgeleitet werden oder im Gesetz verankert sind. Zu denken ist hier beispielsweise an Rechte des geistigen Eigentums und verwandte Schutzrechte oder an unerlaubte Handlungen wie Ehrdelikte, Verletzungen der Privatsphäre oder unlauteren Wettbewerb.

Die Fragen des Internationalen Privatrechts (IPR) – darum geht es, wenn wir uns mit internationalen Rechtsstreitigkeiten privater Natur befassen – sind schon lange Gegenstand zwischenstaatlicher Vereinbarungen: Die Übereinkommen von Brüssel 1968 und Rom 1980 regeln Fragen der Zuständigkeit und Rechtswahl bei vertraglichen Schuldverhältnissen. In dem Bemühen, diesen hochkomplexen Bereich des Rechts noch besser in den Griff zu bekommen, begann der EG-Gesetzgeber damit, diese Übereinkommen zu EG-Verordnungen „auszubauen“. Während „Brüssel I“ bereits in Kraft ist, wartet „Rom I“ immer noch auf die endgültige Verabschiedung, damit die darin enthaltenen IPR-Regeln zu vertraglichen Schuldverhältnissen in den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar Anwendung finden können.

Darüber hinaus hat der EG-Gesetzgeber damit begonnen, sich mit Fragen der Bestimmung des anzuwendenden Rechts bei außervertraglichen privaten Schuldverhältnissen zu befassen, die bislang außer Acht gelassen worden waren. Inzwischen sind die Arbeiten an einem Vorschlag für die Verordnung „Rom II“ in vollem Gange. Da der Vorschlag auch für den audiovisuellen Sektor von Bedeutung ist, befasst sich diese Ausgabe von IRIS plus eingehend mit dem Hintergrund, den Zielen und den Regelungen der geplanten Rom-II-Verordnung über außervertragliche Schuldverhältnisse.

Strasbourg, im Oktober 2006

Susanne Nikoltchev

IRIS Koordinatorin

Leiterin der Abteilung juristische Information
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

IRIS plus erscheint als Redaktionsbeilage von IRIS, Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, Ausgabe 2006-10



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

76 ALLEE DE LA ROBERTSAU • F-67000 STRASBOURG
TEL. +33 (0)3 88 14 44 00 • FAX +33 (0)3 88 14 44 19
<http://www.obs.coe.int>
e-mail: obs@obs.coe.int

 Nomos
Verlagsgesellschaft

WALDSEESTRASSE 3-5 • D-76530 BADEN-BADEN
TEL. +49 (0)7221 2104-0 • FAX +49 (0)7221 2104-27
e-mail: nomos@nomos.de

Die rechtliche Stellung von Rundfunkveranstaltern und anderen Medien nach „Rom II“

Die geplante Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

von Mireille van Eechoud
Institut für Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

Leitartikel

Rundfunkveranstalter und die Medien allgemein haften auf vielerlei Weise aus außervertraglichen Schuldverhältnissen (bzw. aus Delikt). Sie können wegen Verstößen gegen Rechte des geistigen Eigentums, wegen unlauteren Wettbewerbs oder diverser anderer Vergehen belangt werden. Im Vergleich zu anderen Branchen riskieren die Rundfunkmedien häufiger Klagen wegen übler Nachrede, Verletzung der Privatsphäre oder Verletzung anderer Persönlichkeitsrechte. Wenn solche Klagen eine internationale Dimension haben (etwa weil eine Sendung im Ausland Rechte beeinträchtigt oder die Geschädigten aus einem anderen Land kommen), dann müssen die jeweiligen nationalen IPR-Vorschriften drei Fragen beantworten: Welches Gericht ist für die Klage zuständig? Welches Recht soll es anwenden? Welche Auswirkungen hat das Urteil in anderen Staaten? Die erste Frage (örtliche Zuständigkeit) richtet sich nach anderen Bestimmungen als die zweite Frage (anwendbares Recht). Das zentrale europäische Instrument in Fragen der Gerichtsstands und der Anerkennung ausländischer Urteile ist die Verordnung „Brüssel I“ über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (kurz: Brüssel-I-Verordnung oder EuGVVO).¹

Hinsichtlich des anzuwendenden Rechts gibt es europäische Bestimmungen für vertragliche Schuldverhältnisse, nicht aber für außervertragliche. Das Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (1980) wird derzeit in eine Gemeinschaftsverordnung („Rom I“) umgewandelt,² wie zuvor schon das Übereinkommen von Brüssel (1968). Gleichzeitig sind die Vorbereitungen für eine Verordnung „Rom II“ nahezu abgeschlossen, in der allgemeine Regeln zum anzuwendenden Recht bei unerlaubten Handlungen und anderen außervertraglichen Schuldverhältnissen – zum Beispiel ungerechtfertigter Bereicherung – enthalten sind. Der Rat der Europäischen Union hat am 25. September 2006 offiziell den Gemeinsamen Standpunkt verabschiedet, über den er sich bereits im Juni verständigt hatte.³ Der Vorschlag wird nun in zweiter Lesung vom Europäischen Parlament beraten. Zu den strittigsten Punkten gehören die Ehrverletzungen. Das Parlament wollte diesen Punkt in die Verordnung aufnehmen, aber er wurde vom Rat wieder gestrichen.

In diesem Beitrag werden wir uns etwas näher mit der derzeitigen Fassung von Rom II und seinen voraussichtlichen Konsequenzen für die Rundfunk- und Medienbranche befassen. Zunächst werden der rechtliche Hintergrund und die Ziele von Rom II dargelegt, gefolgt von einer Einführung in die allgemeinen Regelungen der Verordnung. Besondere Aufmerksamkeit wird den Fragen des geistigen Eigentums, des unlauteren Wettbewerbs und der Verletzung von Persönlichkeitsrechten (damit auch den Ehrverletzungen) gewidmet.

Hintergrund von Rom II

Die geplante Rom-II-Verordnung ist Teil eines sehr viel umfassenderen Pakets von IPR-Instrumenten. In den vergangenen Jahren hat es in diesem Bereich eine Fülle von gesetzgeberischen Initiativen auf Gemeinschaftsebene gegeben. Wesentlicher Grund dafür ist, dass die Harmonisierung des Internationalen Privatrechts mit dem Vertrag von Amsterdam eindeutig in den Zuständigkeitsbereich der EG übergegangen ist. Bis zum Inkrafttreten von „Amsterdam“ 1999 fiel das Kollisionsrecht in den Bereich der sogenannten „dritten Säule“, wo die Europäische Kommission kein exklusives Initiativrecht hat und einstimmige Beschlüsse des Rates erforderlich sind.

Die Regelungskompetenz für das Internationale Privatrecht ist Teil der Bestimmungen über den freien Personenverkehr (3. Teil, Titel IV des EG-Vertrags). Art. 65 EG-Vertrag regelt die justizielle Zusammenarbeit in zivilrechtlichen Angelegenheiten mit grenzüberschreitenden Bezügen. Darin

festgelegt ist unter anderem, dass die zu treffenden Maßnahmen eine „Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten“ einschließen, sofern dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich ist. Die Gesetzgebung erfolgt im Mitentscheidungsverfahren mit qualifizierter Mehrheit. Bislang befassen sich die neu eingeführten Regelungen in erster Linie mit verfahrenstechnischen Aspekten von grenzüberschreitenden Streitsachen (z. B. Zustellung von Schriftstücken und Beweisaufnahme⁴) sowie natürlich mit der Rechtsprechungskompetenz und Vollstreckung (Brüssel I, siehe oben). Die Verabschiedung von Kollisionsnormen für den Bereich unerlaubter Handlungen wäre ein weiterer großer Schritt auf dem Weg zur Harmonisierung des Internationalen Privatrechts.

Die ersten Versuche, ein einheitliches europäisches Privatrecht zu entwickeln, wurden bereits Ende der 60er Jahre unternommen. Ursprünglich sollten Regelungen für außervertragliche Ansprüche in das später „Übereinkommen von Rom“ genannte Regelwerk aufgenommen werden (1980), aber es konnte keine Einigung erzielt werden. Den nächsten Anlauf startete die Europäische Gruppe für Internationales Privatrecht (GEDIP/EGPIL). Sie legte 1998 einen Entwurf vor, den die Europäische Kommission als Vorlage für ihren ersten Entwurfsvorschlag vom Mai 2002 verwendet hat. Dieser Vorentwurf wurde einer Reihe von öffentlichen Konsultationen unterzogen, die im Frühling 2003 ihren Höhepunkt in einer öffentlichen Anhörung fanden.

Der tatsächliche Vorschlag für Rom II vom Juli 2003 unterschied sich deutlich vom Vorentwurf.⁵ In der ersten Lesung durch das Europäische Parlament wurden über 50 Änderungsanträge angenommen, was wiederum größere Anpassungen nach sich zog. Die Europäische Kommission legte dem Rat im Februar 2006 einen überarbeiteten Vorschlag vor, in dem nur einige wenige der vom Europäischen Parlament geforderten Änderungen berücksichtigt worden waren. Der Tatbestand der Ehrverletzung durch die Medien wurde vollständig gestrichen. Dieser Bereich war sehr umstritten, denn hier legen nach allgemeiner Wahrnehmung die Mitgliedstaaten deutlich verschiedene Maßstäbe an (siehe unten).

Auch bei anderen Delikten gibt es Unterschiede in der rechtlichen Bewertung, so zum Beispiel in der Definition von unlauterem Wettbewerb oder in der Frage, welche Handlungen ohne entsprechende Genehmigung gegen Rechte des geistigen Eigentums verstoßen. Manche Bereiche des Privatrechts blicken auf eine lange Geschichte der europäischen Harmonisierung zurück, darunter beispielsweise Markenrecht, Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. Die Unterschiede bei der Beurteilung des rechtlich Erlaubten sind geringer geworden, wobei dies in erster Linie für die Definition der geschützten Güter und den Umfang von exklusiven Rechten gilt.⁶

Unterschiedlich gehandhabt werden in den Mitgliedstaaten weiterhin nicht nur Fragen der deliktischen Haftung (Gefährdungs- und Verschuldenshaftung, Haftung für Fremdverschulden) und Verjährungsvorschriften; auch die möglichen Formen des Schadenersatzes können sich unterscheiden: direkte oder auch indirekte Schäden; materielle oder auch immaterielle; reiner Schadensausgleich oder auch Entschädigungen mit Strafcharakter. Die Haftungs-, Schadenersatz- und Verjährungsregeln können generell auf unerlaubte Handlungen anwendbar sein, oft gelten sie aber auch spezifisch für einzelne Delikte (z. B. Verletzung von Urheberrechten, unlautere Werbung).⁷

Nationales Kollisionsrecht basierte bis weit in das 20. Jahrhundert hinein in der Regel auf Einzelfallentscheidungen. In den vergangenen Jahren haben verschiedene Mitgliedstaaten ihr Kollisionsrecht ganz oder teilweise kodifiziert und in Statuten zum IPR niedergelegt (z. B. Belgien 2004, Niederlande 2001, Deutschland 1999, Österreich 1998, Italien 1995, Vereinigtes Königreich 1995). Hinsichtlich der außervertraglichen Schuldverhältnisse würde die vorgeschlagene Rom-II-Verordnung die nationalen

Bestimmungen fast vollständig ersetzen, weil sie „universell“ Geltung beansprucht. Dies bedeutet, dass die Gerichte der Mitgliedstaaten die Kollisionsnormen der Verordnung unabhängig davon anwenden müssen, ob sie zur Anwendung des Rechts eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlands führen. Alle unerlaubten Handlungen mit internationalem Bezug nach den Rom-II-Bestimmungen zu beurteilen, unabhängig vom Sitz oder Wohnort der beteiligten Parteien⁸ und unabhängig vom Ort, wo die Handlung begangen wurde. Verständlicherweise tragen die starken Auswirkungen von Rom II auf die erst unlängst verankerten nationalen Regelungen nicht zur Kompromissbereitschaft bei. Die Aufnahme des „*Universal Application*“-Prinzips in die Verordnung hat auch unter Kompetenzgesichtspunkten Kritik ausgelöst.⁹ Wie oben bereits festgehalten, beschränkt sich die Befugnis der Europäischen Gemeinschaft zur Rechtsetzung auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts auf die Sicherstellung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes. Die Kritiker argumentieren, dass es zur Sicherung des Binnenmarktes ausreichen würde, wenn Rom II nur für Delikte gälte, die in einem Mitgliedstaat begangen werden.

Ziele von Rom II

Laut Begründung und Erwägungsgründen des Gemeinsamen Standpunkts liegt das Hauptziel von Rom II in der Erhöhung der Rechtssicherheit, indem eventuell beteiligte Parteien vorhersehen können, welches Recht bei zivilrechtlichen Haftungsansprüchen Anwendung findet. Dies wiederum sollte die grenzüberschreitende (Wirtschafts-)Tätigkeit stimulieren. Gleichzeitig soll die Vorhersehbarkeit nicht einem vernünftigen Gleichgewicht zwischen den Interessen des Geschädigten und denen des Schadensverursachers zuwiderlaufen.¹⁰ Wie wir noch sehen werden, ist dieses Gleichgewicht nicht leicht zu finden; deutlich zu erkennen ist dies an der Debatte über angemessene Regelungen für üble Nachrede und Beeinträchtigungen der Privatsphäre. In ihrem ursprünglichen Vorschlag hatte die Kommission angemerkt, dass die nationalen Kollisionsnormen genau in diesen Bereichen stark voneinander abweichen und nicht selten unklar sind. Aus diesem Grund hätten harmonisierte Vorschriften vor allem in diesem Bereich zu mehr Rechtssicherheit beitragen können.¹¹ Nach Lage der Dinge werden aber Ehrdelikte und andere Verletzungen von Persönlichkeitsrechten aus Rom II ausgeklammert (siehe unten). Das Rechtsinstrument würde viele für die Medien relevante Delikte abdecken, von Klagen wegen unlauteren Wettbewerbs und Verletzung von geistigem Eigentum bis hin zur vorvertraglichen Haftung.

Ein weiterer Grund für die Harmonisierung der Kollisionsnormen im deliktischen Bereich ist die Tatsache, dass die Koexistenz unterschiedlicher nationaler Regelungen als (mögliche) Verzerrung des freien Wettbewerbs wahrgenommen wird. So könnte eine Klage eines Unternehmens in einem Mitgliedstaat nach einem anderen materiellen Recht verhandelt werden als eine vergleichbare Klage eines Wettbewerbers vor einem anderen Gericht. Es sollte allerdings daran erinnert werden, dass die Schaffung einheitlicher Wettbewerbsvoraussetzungen kein Selbstzweck sein kann. Die EG ist nur soweit befugt, Kollisionsnormen zu harmonisieren, wie das Funktionieren des Binnenmarktes es erfordert. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) hat eindeutig entschieden, dass die bloße Feststellung von Abweichungen zwischen nationalen Regelungen sowie das theoretische Risiko der Beeinträchtigung von Grundfreiheiten oder einer möglicherweise daraus resultierenden Wettbewerbsverzerrung allein nicht ausreichen, um Art. 95 EG-Vertrag als Rechtsgrundlage heranzuziehen.¹² Da Art. 95 die Kernvorschrift für die Integration des Binnenmarkts ist, könnte man annehmen, dass die gleiche Argumentationslogik auch für andere Artikel in Verbindung mit dem Binnenmarkt gilt, also auch für Art. 65 EG-Vertrag. Demnach kann die EU erst dann eingreifen, wenn unterschiedliche nationale Vorschriften des internationalen Privatrechts echte und sichtbare Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben. Ob dies der Fall ist, wird weder im ursprünglichen Entwurf noch in späteren Vorschlägen erörtert.

Mit Rom II soll auch die Anerkennung von Urteilen in anderen Mitgliedstaaten erleichtert werden. Dahinter steht die Vorstellung, dass das gegenseitige Vertrauen in Gerichtsurteile wächst, wenn in den Mitgliedstaaten in vergleichbaren Fällen das gleiche materielle Recht angewendet wird.¹³ Zu beachten ist allerdings, dass die Vollstreckung eines Urteils aus einem anderen Mitgliedstaat nach der Brüssel-I-Verordnung nicht mit dem Argument versagt werden kann, dass es nicht mit den Kollisionsnormen des Anerkennungsstaates vereinbar sei.

Ein weiterer vermuteter Vorteil von Rom II ist, dass damit das sogenannte „*Forum Shopping*“ zurückgehen wird: Wenn alle Gerichte in ähn-

lichen Fällen die gleichen Rechtsvorschriften anwenden, lohnt es sich für die Parteien nicht mehr, nach Gerichtsorten Ausschau zu halten (zu „shoppen“), an denen für sie günstigere Gesetze angewendet werden.¹⁴ Natürlich sind die Erwartungen hinsichtlich des anzuwendenden Rechts nur ein einzelner – und möglicherweise weniger wichtiger – Faktor bei der Wahl eines Gerichts. Die Wahl des Gerichtsstands wird auch durch Überlegungen wie Zweckdienlichkeit, Sprache, verfahrensrechtliche Vor- und Nachteile des Gerichtsorts usw. beeinflusst. Noch wichtiger ist, dass eine Verringerung der Anzahl der zuständigen Gerichte der einfachste Weg ist, um die Jagd nach dem günstigsten Gerichtsstand einzudämmen.

Zentrale Kollisionsnormen

Rom II regelt eine breite Vielfalt von unerlaubten Handlungen, von der Haftung für fehlerhafte Produkte, Verkehrsunfälle, Umweltschäden über die Verletzung von Persönlichkeitsrechten bis hin zu unlauterer Werbung. Vom Anwendungsbereich ausgenommen ist eine begrenzte Anzahl von Sachverhalten, von denen die meisten das Familienrecht oder Finanzdienstleistungen betreffen. Die, wie bereits erwähnt, für die Medien wichtigsten Ausnahmen sind in Art. 1 Abs. 2 lit. g des Gemeinsamen Standpunkts aufgeführt: außervertragliche Schuldverhältnisse aus der Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, wozu auch Ehrverletzungen gehören.

Der Vorschlag enthält drei allgemeine Regelungen (aufgeführt in Art. 4 Abs. 1, 2 und Art. 14) für die Festlegung des anzuwendenden Rechts, wobei für einige unerlaubte Handlungen (darunter unlauterer Wettbewerb und Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums) Ausnahmen gelten, die weiter unten separat behandelt werden.

Unerlaubte Handlungen unterliegen folgenden (hierarchischen) Regelungen:

- 1) dem von beiden Parteien gewählten Recht (freie Rechtswahl, Art. 14); falls keine derartige Wahl erfolgt,
- 2) dem Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Klägers und des Beklagten (Art. 4 Abs. 2); falls dies nicht zutrifft:
- 3) dem Recht des Staates, in dem die unerlaubte Handlung begangen wurde (*Lex Loci Delicti commissi*, Art. 4 Abs. 1).

Die letzte Regelung ist in ganz Europa Standard. Sie spiegelt ein zentrales Ziel der (europäischen) Bestimmung des anwendbaren Rechts wider, nämlich das Rechtssystem festzulegen, mit dem eine rechtliche Beziehung in faktisch-geografischer Hinsicht die engste Verbindung aufweist. Die zweite Regelung, die den gewöhnlichen Aufenthaltsort (oder Sitz) als verbindendes Element definiert, lässt sich ebenfalls auf das Prinzip der engsten Verbindung zurückführen. Es leitet sich aus der vergleichsweise jungen Fokussierung auf die Ausgleichsfunktion des Schadenersatzrechts ab, deren Wirkung am stärksten in dem Zuständigkeitsgebiet zu spüren ist, in dem Kläger und Beklagter leben. Der Ort gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts hat im internationalen Privatrecht mehrerer Länder Vorrang vor dem der unerlaubten Handlung, darunter Belgien (Art. 99, Gesetzbuch über das Internationale Privatrecht 2004), die Niederlande (Art. 3 Abs. 3, Gesetz über das auf unerlaubte Handlungen anzuwendende Recht), Italien (Art. 62 Abs. 2, Gesetz über das Internationale Privatrecht 1995)¹⁵ und die Schweiz (Art. 133 Abs. 1, Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht).

Der Ort der unerlaubten Handlung und der gewöhnliche Aufenthaltsort sind mehr als bloße Annahmen bei der Bestimmung des Rechts, das am engsten mit dem Fall verbunden ist. Sie sind aber auch nicht in Stein gemeißelt. Das Recht eines anderen Lands kann Anwendung finden, wenn aus allen Umständen klar zu erkennen ist, dass die unerlaubte Handlung bzw. das Delikt offensichtlich in einer engeren Verbindung mit diesem Land steht (Art. 4 Abs. 3).

Gemäß Rom II genießt auf jeden Fall die Parteiautonomie Vorrang (Art. 14). Die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. den Ort der unerlaubten Handlung kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Parteien sich nicht auf das anzuwendende Recht einigen. Diese freie Rechtswahl spiegelt die Freiheit wider, die Parteien im (materiellen) Privatrecht haben, wenn sie zum Beispiel Klage einreichen oder eine außergerichtliche Einigung anstreben, diese auf bestimmte Aspekte beschränken usw. Den Parteien die Wahl des anzuwendenden Rechts zu lassen wird in der Regel auch als ein wirksames Mittel zur Wahrung der Rechtssicherheit angesehen.

In seiner jetzigen Form schränkt Rom II allerdings die Freiheit der Parteien in einigen wichtigen Punkten ein, etwa bei Ansprüchen aus der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (siehe weiter unten).

Bestimmung des Orts der unerlaubten Handlung (Locus Delicti)

Die Anwendung des Prinzips der *Lex Loci Delicti* liefert trotz seines ehrwürdigen Alters und seiner weiten Verbreitung in Europa nicht unbedingt einheitliche Ergebnisse. Grund hierfür ist die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten den Ort der unerlaubten Handlung unterschiedlich bewerten, wenn Ursache (Tat) und Wirkung (Schaden) auf verschiedene Orte fallen. In der Medien- und Kommunikationsbranche sind solche ortsübergreifenden Tatbestände die Norm. Dies trifft auf den traditionellen Rundfunk und die (internationale) Presse zu, aber vor allem – fast naturgemäß – auf die Bereitstellung von Informationsdiensten über das Internet.

Bei der Bestimmung des Ortes der unerlaubten Handlung mit Blick auf das anzuwendende Recht tendieren einige Länder derzeit zum Ort des Eintritts der Rechtsverletzung (Vereinigtes Königreich, Niederlande). Alternativ erhält der Kläger die Wahl zwischen dem Recht des Ortes, an dem die unerlaubte Handlung erfolgt ist und dem Recht des Ortes, an dem die Verletzung eintritt (Deutschland). Andere wiederum sehen eine Prüfung vor, mit der die jeweils „engste Verbindung“ gefunden werden soll, wenn die Handlung und der daraus entstehende Schaden nicht auf ein einziges rechtliches Hoheitsgebiet beschränkt sind (Belgien).

Zwei Gründe werden oft angeführt, die für das Recht des Landes sprechen, in dem die Rechtsverletzung eintritt. Der Ort, an dem der Schaden entsteht, ist der Ort, an dem sich die geschädigte Partei (oder ihr maßgebliches Recht) zum Zeitpunkt der unerlaubten Handlung befindet. Es gilt als gerechter und mehr den legitimen Erwartungen der passiven (geschädigten) Partei entsprechend, wenn diese sich auf das Recht am Schadensort verlassen kann – zumindest mehr, als dass sich die aktive (schädigende) Partei auf das Recht am Ort ihrer Handlung berufen kann. Der zweite Grund ist, dass von den zwei wesentlichen Funktionen des Schadenersatzrechts – Beeinflussung des Verhaltens und Ausgleich des entstandenen Schadens – letztere inzwischen eine dominantere Rolle spielt. Insofern ist es sinnvoll, dem Ort des Schadens ein größeres Gewicht beizumessen.

Das klassische Beispiel für gebietsübergreifendes Schadenersatzrecht aus den Entscheidungen des EuGH ist der Fall *Bier gegen Mines de Potasse*.¹⁶ In diesem Fall hatte der EuGH nach dem Brüsseler Übereinkommen von 1968 zu entscheiden, welches Gericht für eine Schadenersatzklage wegen Umweltverschmutzung zuständig war: das des Ortes, an dem Salze in den Rhein geschüttet worden waren (Frankreich) oder das des Ortes, an dem diese Salze Schaden verursacht haben (in diesem Fall den Ausfall einer Ernte in den Niederlanden). Der EuGH entschied, dass der Kläger an beiden Orten Klage einreichen könne, da der Tatort in beiden Ländern liege (Handlungsort und Erfolgsort).

In der Grundsatzentscheidung zum Fall *Shevill*¹⁷ hat der EuGH in einer Ehrverletzungsklage ähnlich geurteilt. Der Ort, an dem der Herausgeber agiert, ist der Sitz seines Unternehmens, da die ehrenrührigen Aussagen dort zum ersten Mal geäußert und von dort verbreitet werden. Alle Orte, an denen der Kläger bekannt ist und die Zeitung verteilt wird, sind Orte, an denen ein Schaden entsteht, da der gute Ruf des Klägers an diesen Orten betroffen ist.¹⁸ Wenn die Verbreitung in mehreren Ländern erfolgt, dürfen die dortigen Gerichte nur über die Ehrverletzung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet urteilen. Das Gericht am Ort, an dem die Veröffentlichung initiiert wurde, darf Klagen für alle Gebiete verhandeln.

Der Gemeinsame Standpunkt zu Rom II plädiert eindeutig für den Erfolgsort. Nach Art. 4 „ist [...] unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist und in welchem Staat oder welchen Staaten die indirekten Schadensfolgen eingetreten sind, das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt“. Dass indirekte Folgen/Schäden kein Faktor für die Bestimmung des Orts der unerlaubten Handlung sind, hat der EuGH – wiederum zur Klärung der Zuständigkeit entsprechend dem Brüsseler Übereinkommen – bereits in der Rechtssache *Marinari*¹⁹ festgestellt. Der EuGH hat zudem entschieden, dass der Ort, an dem der Schaden entsteht, nicht mit dem Ort gleichzusetzen ist, an dem ein finanzieller Verlust erlitten wird (d. h. an dem sich Vermögenswerte befinden, oft der Niederlassungsort). Dieser Argumentation nach kommt es zum Beispiel bei einer Ehrverletzungsklage darauf an, wo die Rufschädigung erfolgt. Bei Verstößen gegen Rechte des geistigen Eigentums ist der

Ort entscheidend, an dem der Markt beeinträchtigt wird (d. h. die Verwertungsmöglichkeiten durch den Rechteinhaber). In der Praxis ist dies üblicherweise das Land, für das der rechtliche Schutz geltend gemacht wird. In diesem Fall stimmt die *Lex Loci Delicti* mit der *Lex Loci Protectionis* überein.

Freie Rechtswahl (Parteiautonomie)

Der große Vorteil der Parteiautonomie ist natürlich, dass sie dem Geschädigten und dem Schädiger Rechtssicherheit über das Recht bietet, dem die Verpflichtungen aus einer Benutzungshandlung unterliegen. In manchen Ländern (etwa den Niederlanden) können die Parteien schon vor dem Entstehen eines Rechtsstreits eine Wahl treffen. Dies kann für Parteien in einem Vertragsverhältnis ein besonders nützliches Instrument sein, um sowohl Streitfragen außervertraglicher Natur als auch Vertragsverletzungen nach demselben Recht behandeln zu lassen. In anderen Rechtsgebieten ist eine Wahl erst nach Entstehung des Rechtsstreits möglich; dies war auch der Ansatz im ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission für Rom II. Das Europäische Parlament billigte eine Änderung, wonach eine *Ex-ante*-Wahl in Beziehungen zwischen Unternehmen möglich sein sollte. Diese Lösung wurde letztendlich von der Kommission und dem Rat der Europäischen Union übernommen. Im Gemeinsamen Standpunkt heißt es hierzu, „wenn alle Parteien einer kommerziellen Tätigkeit nachgehen“, könne das anzuwendende Recht „auch durch eine vor Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses frei ausgehandelte Vereinbarung“ gewählt werden.

Ein weiterer strittiger Punkt war die Frage, ob die freie Rechtswahl auf alle Formen von unerlaubter Handlung ausgedehnt werden sollte. Der Entwurf von 2002 schloss das Wahlrecht der Parteien bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums oder Persönlichkeitsrechten (Verletzungen der Ehre, der Privatsphäre und dergleichen) nicht aus. Als im „offiziellen“ Vorschlag von 2003 eine Sonderregelung für Fragen des geistigen Eigentums eingeführt wurde, erklärte die Kommission in der Begründung: „Für den Bereich des geistigen Eigentums eignet sich der Grundsatz der Parteiautonomie allerdings nicht und ist dementsprechend dort auch nicht zulässig.“ Diese Erklärung ist wenig zufriedenstellend, wenn man bedenkt, dass in einigen Mitgliedstaaten – darunter Belgien und die Niederlande – eine freie Rechtswahl der Parteien möglich ist.²⁰

Als üble Nachrede und andere Ehrverletzungen noch ein Thema waren, wurde es nicht für nötig erachtet, die freie Rechtswahl bei Ehrdelikten zu untersagen. Solange die Wahl nur *ex post* möglich war, schien es nicht notwendig, die geschädigte – und vermeintlich schwächere – Partei zu schützen. Warum die freie Rechtswahl in Fällen von unlauterem Wettbewerb gestrichen worden ist, bleibt unklar. Irgendwann zwischen der Veröffentlichung des überarbeiteten Kommissionsvorschlags von Anfang 2006 und der politischen Einigung auf Rom II einige Monate später wurde die Regelung für unlauteren Wettbewerb durch einen Absatz ergänzt, in dem die freie Rechtswahl der Parteien ausgeschlossen wird (Art. 6 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunkts). Das Parlament hatte sich dafür ausgesprochen, dass Klagen wegen unlauteren Wettbewerbs den allgemeinen Normen aus Art. 3 und offenbar auch der Parteiautonomie unterliegen sollten.

Laut Art. 14 muss „die Rechtswahl [...] ausdrücklich erfolgen oder sich mit hinreichender Sicherheit aus den Umständen des Falles ergeben und [...] Rechte Dritter unberührt“ lassen. Laut der Europäischen Kommission sollte diese Formulierung schwächere Parteien, etwa Verbraucher oder Arbeitnehmer, vor einer eventuell schlecht durchdachten Wahl schützen.²¹ Angesichts der *Ex-post*-Klausel ist es nach Art. 14 nicht möglich, eine gültige Rechtswahl in Standard-Verbraucherverträge aufzunehmen – z. B. in „Shrink Wrap“- (Schutzhüllen-), „Click Wrap“- und andere Endnutzerverträge (bei denen der Verbraucher in den Vertragsschluss einwilligt, indem er die Verpackung eines gekauften Produkts öffnet oder im Falle eines Online-Geschäfts auf die Schaltfläche „Akzeptieren“ klickt) –, die eine Bestimmung über das anzuwendende Recht enthalten, die sowohl für Vertragsverletzungen als auch für außervertragliche Ansprüche gilt.

Eine grundsätzliche Einschränkung der Rechtswahl durch die Parteien gilt in den Fällen, in denen das einzige „internationale“ Element das gewählte Recht ist. Parteien dürfen zwar einen Rechtsstreit nach ausländischem Recht verhandeln lassen, auch wenn alle anderen Umstände unter ein und dieselbe rechtliche Zuständigkeit fallen (bzw. der gewöhnliche Aufenthaltsort im gleichen Land liegt, in dem auch die unerlaubte Handlung erfolgt ist). Zwingende Vorschriften des eigentlich einschlägigen Rechts können die Parteien aber auf diesem Wege nicht umgehen.

Korrekturmechanismen

Der Rom-II-Vorschlag enthält zwei Korrekturmechanismen, die eine Nichtanwendung des Rechts ermöglichen, nach dem die unerlaubte Handlung entsprechend den Regelungen zur Parteienwahl oder auf Grundlage des Prinzips der engsten Verbindung (Art. 4 bis 13) zu beurteilen wäre. Dabei handelt es sich um Gründe der öffentlichen Ordnung („*ordre public*“, Art. 26 des Gemeinsamen Standpunkts, Vorbehaltsklausel) und um das Prinzip, dass Eingriffsnormen stets Vorrang haben (Art. 16).

Das Korrektiv der öffentlichen Ordnung hat eine lange Tradition in nationalen und internationalen Kollisionsnormen. Es erfüllt in der Regel zwei Funktionen, eine positive und eine negative. In ihrer negativen Funktion stellt die öffentliche Ordnung einen Schutz gegen ein ausländisches Recht dar, dessen Anwendung offenkundig gegen die Grundregeln des Staates des angerufenen Gerichts verstoßen würde (Art. 26 des Gemeinsamen Standpunkts).

In der Rechtssache Krombach sollte der EuGH über die *Ordre-public*-Klausel aus dem Brüsseler Übereinkommen entscheiden, die die Versagung der Vollstreckung eines ausländischen Urteils erlaubt. Das Gericht entschied, dass eine Inanspruchnahme der öffentlichen Ordnung als Ausnahmegrund nur dann erlaubt ist, wenn die ausländische Regelung in nicht hinnehmbarer Weise von der Rechtsordnung des Staates des angerufenen Gerichts abweicht und seinen fundamentalen Grundsätze verletzt.²² Im Zusammenhang mit dem Internationalen Privatrecht stellt die öffentliche Ordnung somit ein deutlich enger gefasstes Konzept dar als in Verbindung mit dem nationalen Privatrecht. Grundrechte wie die Meinungsfreiheit können durchaus zur öffentlichen Ordnung zählen, aber möglicherweise nur zur Abwehr des Rechts von Drittstaaten, die die freie Meinungsäußerung nicht in der gleichen Weise schützen wie die Europäische Menschenrechtskonvention.

In ihrer positiven Funktion ermöglicht die öffentliche Ordnung normalerweise, dass bestimmte Regelungen des Staates des angerufenen Gerichts Vorrang vor dem ansonsten anzuwendenden Recht (oder Teilen desselben) haben. Nicht weil die ausländischen Normen inakzeptabel wären, sondern weil diese bestimmten Regelungen in internationalen Fällen für zwingend erachtet werden. Diese positive Funktion der öffentlichen Ordnung wird zunehmend durch die Lehre von den Eingriffsnormen ersetzt. Die Terminologie ist mitunter verwirrend, da der Begriff öffentliche Ordnung bzw. *ordre public* im Fallrecht und in Dokumenten des Gesetzgebers gelegentlich in seiner positiven Funktion als Synonym für Eingriffsnormen verwendet wird.

Eingriffsnormen sind Vorschriften, die nicht nur im Gemeinwohlinteresse erlassen werden und die einen Teil des ansonsten geltenden Rechts ersetzen, weil der Staat ihrer Anwendung im konkreten Fall eine vorrangige Bedeutung beimisst. Das niederländische Oberste Gericht hat dazu folgende Prüfung entwickelt: 1) Es muss eine direkte und enge Verbindung zwischen der Rechtssache und dem (sozialen oder wirtschaftlichen) Interesse bestehen, dem die Vorschrift zu dienen vorgibt; und 2) die von der Eingriffsnorm berücksichtigten Interessen müssen das Interesse einer umfassenden Anwendung des ansonsten geltenden Rechts überwiegen.²³

Geistiges Eigentum

Der Vorentwurf enthielt keinerlei Sonderregelung für geistiges Eigentum. Während der Konsultationen argumentierten jedoch viele Interessengruppen, dass Rom II entweder Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums ganz ausnehmen oder das Schutzlandprinzip (*Lex Loci Protectionis*) vorsehen sollte, also die Anwendung des Rechts des Landes, in dem der Schutz beansprucht wird. In der Praxis ist dies das Land, in dem ein geschütztes Werk (Buch, Audio oder Video) in unerlaubter Weise genutzt wurde. Es handelt sich also um das Territorium, für das der Rechteinhaber eine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums geltend macht.

Die Interessengruppen erinnerten an die Existenz des Territorialitätsprinzips, das überall als Grundlage für Rechte des geistigen Eigentums anerkannt wird. Dies sei auch eindeutig aus den multilateralen Abkommen zu entnehmen, mit denen unter anderem der internationale Schutz von Urheberrechten oder gewerblichem Eigentum sichergestellt wird (z. B. Berner Übereinkunft von 1886, Pariser Verbandsübereinkunft von 1883). Manche Interessengruppen behaupteten, dass diese internationalen Instrumente letztendlich die Anwendung der *Lex Loci Protectionis* (des Schutzlandprinzips) vorschrieben, da es aus dem Territorialitätsprinzip folge.²⁴

Als Ergebnis der bei diesen Konsultationen geäußerten Standpunkte führte die Europäische Kommission das Schutzlandprinzip als Sonderregelung für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums ein. Die allgemeinen Regeln für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts schienen „nicht mit den besonderen Anforderungen im Bereich des geistigen Eigentums vereinbar“.²⁵ Die Kommission gab keine weitere Erklärung dazu ab, inwiefern und warum die allgemeinen Regeln in Fragen des geistigen Eigentums problematisch sind.

In der Rechtslehre wird oft die Behauptung infrage gestellt, dass multilaterale Abkommen entweder direkt oder indirekt die Anwendung des Schutzlandprinzips vorschreiben.²⁶ Die Behauptung, dass der territoriale Charakter des geistigen Eigentums die Anwendung der *Lex Loci Protectionis* bedinge, wurde mit dem Argument des Zirkelschlusses in Frage gestellt: Die territoriale Anwendung von Urheber- und anderen Schutzrechten werde oft mit dem Argument der legislativen Souveränität verteidigt, was zu Unterschieden in nationalen Gesetzen über das geistige Eigentum führt; und dies wiederum rechtfertige die territoriale Anwendung solcher Gesetze. Dieser Ansatz ignoriert die Tatsache, dass es just diese legislative Souveränität ist, die Staaten erlaubt, Kollisionsregeln zu verabschieden, die eine Anwendung ausländischer Rechtsnormen vorschreiben. Und der Grund, aus dem die Kollisionsnormen benötigt werden, sind die Unterschiede im nationalen (materiellen) Recht. Hinzu kommt, dass eine strikt territoriale Sicht des geistigen Eigentums zu einer Anwendung des Rechts des Staates des angerufenen Gerichts führt. Dies ist nicht zwangsläufig das Land, für das die Eigentumsrechte geltend gemacht werden. So besagt zum Beispiel die Hauptregel der Brüssel-I-Verordnung, die auch die Zuständigkeiten in Fragen des geistigen Eigentums regelt, dass Gerichtstand der Ort ist, an dem der Beklagte wohnhaft ist.

Zumindest beim Urheberrecht und verwandten Schutzrechten stützt eine historische und teleologische Auslegung der Abkommen nicht die Behauptung, sie setzten das Schutzlandprinzip fest. Das gesamte internationale Gebäude der Rechte am geistigen Eigentum baut auf nationale Handhabung in Verbindung mit materiellen Mindestrechten. Weder die Berner Übereinkunft noch nachfolgende Vereinbarungen zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten wurden mit einer bestimmten Kollisionsnorm im Hinterkopf entworfen. Dies ist leicht begreiflich, da die Berner Übereinkunft in einer Zeit entstanden ist, als das Urheberrecht noch ein junger und provisorisch definierter Bereich des Privatrechts war. Gleichzeitig stand die Entwicklung des Internationalen Privatrechts an einem Scheideweg, bei dem höchst unterschiedliche Methoden für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts um die Vorherrschaft rangen.

Das Urheberrecht wurde angesichts seiner Wurzeln im gedruckten Werk von vielen als rein territoriales Phänomen wahrgenommen; oder sogar als eines, das (immer noch) in den Bereich des öffentlichen Rechts gehört, wodurch es vollständig außerhalb des Internationalen Privatrechts eingeordnet worden wäre. Die unsichere Position des Urheberrechts im Privatrecht des ausgehenden 19. Jahrhunderts ist eine weitere Erklärung dafür, dass Staaten nicht den Schutz der Rechte ausländischer Autoren auf der Grundlage allgemeiner Gleichheitsklauseln sichergestellt haben. Solche Klauseln, die anerkennen, dass Ausländer im Privatrecht die gleichen Rechte und Pflichten haben wie Einheimische, wurden im Laufe des 19. Jahrhunderts in die Zivilgesetzbücher aufgenommen. Der fehlende Schutz ausländischer Autoren durch allgemeine Klauseln wiederum regte den Abschluss von bilateralen und später multilateralen Urheberrechtsabkommen an. Mit diesen Abkommen wurde eine *De-facto*-Harmonisierung der materiellrechtlichen Normen angestrebt. Wo eine Harmonisierung verfrüht gewesen wäre, erklärten sich die Staaten bereit, ausländischen Autoren eine Gleichbehandlung mit einheimischen zu gewähren („Inländerbehandlung“ oder „Assimilation“), gelegentlich auch nach dem Gegenseitigkeitsprinzip.²⁷

Zugegebenermaßen vermittelt eine wortwörtliche Auslegung von Art. 5 Abs. 3 der Berner Übereinkunft über Inländerbehandlung (genau wie vergleichbare Bestimmungen in nachfolgenden Abkommen) den Eindruck, dass die Übereinkunft doch eine Kollisionsnorm enthält. Art. 5 Abs. 1 formuliert den Kern der Inländerbehandlung und legt fest, dass Urheber aus Unterzeichnerstaaten die gleichen Rechte eingeräumt werden wie inländischen Urhebern, wobei die Mindestschutzdauer den Normen der Berner Übereinkunft entspricht. Art. 5 Abs. 2 präzisiert dann: „Der Genuss und die Ausübung dieser Rechte sind nicht an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten gebunden; dieser Genuss und diese Ausübung sind unabhängig vom Bestehen des Schutzes im Ursprungsland des Werkes. Infolgedessen richten sich der Umfang des Schutzes sowie die dem Urheber zur Wahrung seiner

Rechte zustehenden Rechtsbehelfe ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Schutz beansprucht wird, soweit diese Übereinkunft nichts anderes bestimmt“.

Der letzte Satz wird oft dahingehend interpretiert, dass er eine Kollisionsnorm beinhalte. Allerdings zeigt sich bei einer Analyse der Ziele und der Entwicklung des Wortlauts von Art. 5 Abs. 2 etwas anderes. Art. 5 Abs. 2 bekräftigt lediglich zwei Punkte, die von Anfang an unstrittig waren, aber von den Gerichten einiger Unterzeichnerstaaten bei Klagen ausländischer Urheber anfangs nicht richtig ausgelegt wurden.²⁸ Der erste Punkt ist, dass der Schutz ausländischer Urheber nicht an Formalitäten geknüpft sein darf (unabhängig davon, ob inländische Urheber formale Anforderungen erfüllen müssen). Der zweite Punkt ist, dass keine Gegenseitigkeit für den Schutz gefordert werden darf, sofern dies nicht ausdrücklich in der Berner Übereinkunft vorgesehen ist. Ein weiteres Argument gegen eine Interpretation von Art. 5 Abs. 2 im Sinne des Schutzlandprinzips ist, dass vom Land die Rede ist, in dem der Schutz beansprucht wird – und dies deutet, wenn überhaupt, auf das Recht des Staates des angerufenen Gerichts.

Dass eine strikt territoriale Auslegung des geistigen Eigentums nicht überall geteilt wird und das Schutzlandprinzip gegebenenfalls nur einen begrenzten Anwendungsbereich hat, ist auch an nationalen Gesetzen zu erkennen. In einer Reihe von nationalen Gesetzen unterliegen Rechtsverletzungen dem Recht am Nutzungsort, während andere Fragen (etwa des geistigen Eigentums) dem Recht des Ursprungslands folgen (Griechenland, Portugal).²⁹

Andere nationale Rechtsordnungen enthalten für geistiges Eigentum eine spezielle Kollisionsnorm, die alle Aspekte abdeckt (d. h. nicht nur Verletzungen, sondern auch Existenz, Geltungsbereich und Dauer allgemein sowie Fragen der Inhaberschaft und Übertragbarkeit). Die Bandbreite der Kollisionsnormen umfasst die Anwendung des Schutzlandprinzips, beschränkt sich aber nicht darauf.³⁰

Dass das Schutzlandprinzip in internationalen Abkommen nicht vorgeschrieben wird, bedeutet natürlich nicht, dass es keine geeignete Kollisionsregel für den Bereich gewerblicher Schutzrechte und bestimmter Aspekte des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte wäre. Ganz im Gegenteil, man könnte behaupten, dass es die geeignete Regel zumindest für die Existenz, den Geltungsbereich und die Dauer der Rechte ist, wenn man das wesentliche Grundprinzip des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte bedenkt. Gesetze über geistiges Eigentum suchen immer einen Mittelweg zwischen gemeinfreien und nicht gemeinfreien Werken, um den einzelnen Schaffenden als auch den Interessen der Gemeinschaft gerecht zu werden, und dies in einem optimalen nationalen Klima für die Erstellung und Verbreitung von Informationsgütern und Dienstleistungen.

Wenn das anzuwendende Recht nicht am Nutzungsort festgemacht würde (sondern beispielsweise am Ursprungsland), geriete die innere Logik eines nationalen Systems für Fragen des geistigen Eigentums in Gefahr. Die grenzüberschreitende Nutzung von Informationsprodukten und Dienstleistungen ist allgegenwärtig geworden (z. B. Ausstrahlung von im Ausland produzierten Fernsehprogrammen, Webcasting, On-Demand-Bereitstellung von ausländischer Musik und Software). Die lokale Nutzung würde nicht nur gelegentlich, sondern systematisch und in einer großen Anzahl von Fällen einem ausländischen Recht unterliegen. Um das auf nationaler Ebene gefundene Gleichgewicht beizubehalten, muss das Recht am Nutzungsort die Vorherrschaft erlangen.

Die Frage, welche Handlungen eine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums darstellen, kann nicht losgelöst von der Frage der Existenz, des Geltungsbereichs und der Dauer des betreffenden Rechts betrachtet werden. Sinnvollerweise sollten beide Fragen demzufolge dem Recht am Nutzungsort oder dem Recht des Schutzlandes unterliegen.

Selbiges trifft nicht zwangsläufig auch auf die rechtlichen Konsequenzen einer Rechtsverletzung zu. Es ist vorstellbar, dass Rechtsbehelfe und Haftungsfragen sich nach dem Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Rechteinhabers und des Rechtsverletzers richten. Unklar ist auch, warum die Parteien in einem Rechtsstreit um eine Rechtsverletzung nicht das anzuwendende Recht wählen können sollten, zumindest für alle Fragen, die nicht die Rechtmäßigkeit bzw. Unrechtmäßigkeit der Handlung betreffen. Insbesondere in den Fällen, in denen viele nationale Rechtsordnungen beteiligt sein können, etwa beim Satellitenrundfunk oder Veröffentlichungen im Internet, könnte eine Lösung des Streits dadurch begünstigt werden, dass den Parteien die freie Rechtswahl eingeräumt wird. Ebenso würden

Rechteinhaber und Rechtsverletzer, deren Streit im Rahmen einer vertraglichen Beziehung entsteht (Nutzungslizenz, Produktionsvereinbarung usw.) von der Möglichkeit profitieren, dass alle rechtlichen Folgen einer Verletzungshandlung dem Recht unterliegen, nach dem auch der Vertrag beurteilt wird.

In seiner derzeitigen Fassung trägt der Rom-II-Vorschlag nicht zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit bei, weder für die Inhaber von Urheberrechten noch für die Nutzer. Sie können nicht davon ausgehen, dass in einem Streitfall mit einem Unternehmen aus dem gleichen Land ihr „eigenes“ Recht Anwendung findet. Eine Rechtswahl durch die Parteien ist nicht erlaubt, auch nicht bezüglich der vorvertraglichen Haftung (für vorvertragliche Beziehungen), die sich aus gescheiterten Verhandlungen über Urheberrechtsvereinbarungen ergibt (Art. 13 des Gemeinsamen Standpunkts zu Rom II). Nach dem Übereinkommen von Rom über das anzuwendende Recht bei vertraglichen Schuldverhältnissen (1980) haben die an einer Vereinbarung über Urheberrechte beteiligten Parteien Rechtswahlfreiheit, was ihre vertraglichen Rechte und Verpflichtungen anbetrifft.

Darüber hinaus ist eine bedingungslose Anwendung des Schutzlandprinzips besonders misslich, wenn man den immateriellen Charakter von geistigen Schöpfungen in Kombination mit der Allgegenwärtigkeit moderner Kommunikationstechnologien betrachtet. In vielen Fällen führt dies dazu, dass die Nutzung geschützter Werke in vielen Ländern gleichzeitig erfolgt. Damit fällt der Anbieter der Inhalte unter ebenso viele (zum Teil sich widersprechende) nationale Gesetze. Ein über Satellit ausgestrahltes Programm kann in einem Land initiiert, aber in allen Ländern empfangen werden, die von dem Satelliten abgedeckt werden – unabhängig davon, ob das Programm für all diese Länder bestimmt ist oder nicht. Die Bereitstellung einer Musikdatei auf einem Webserver in einem Land macht sie im Prinzip weltweit verfügbar. Es werden Kopien erstellt, die anderswo auf Cache-Servern abgelegt werden. Während des Transports einer Datei von A nach B legen Router fest, durch welche Länder die Kopien der Datenpakete (also der Bestandteile der zerlegten Datei) reisen. Man könnte sich fragen, ob all die Orte, an denen ein Werk oder eine geistige Schöpfung vervielfältigt oder weitergegeben wird, zum Zwecke der Bestimmung des anzuwendenden Rechts als Nutzungsorte angesehen werden sollten.³¹ Selbst wenn ein weiteres Kriterium entwickelt würde, um die Zahl der Möglichkeiten beim anzuwendenden Recht auf die Staaten mit einer engen Verbindung zum Fall zu beschränken, so kämen doch immer noch eine Fülle von nationalen Gesetzen infrage. Würde zumindest in der Frage der rechtlichen Folgen einer Rechtsverletzung ein einziges Recht angewendet, könnte dies die Angelegenheit wesentlich vereinfachen.

Der in Rom II gewählte Territorialansatz scheint die Entwicklung von Kriterien für die Bestimmung des Rechts, zu dem eine wirklich enge Verbindung besteht, auszuschließen. So gesehen könnte es günstiger sein, die Rechte des geistigen Eigentums aus Rom II auszuklammern, damit die Gerichte der Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, geeignete Kollisionsregeln für allgegenwärtige Rechtsverletzungen zu entwickeln.

Unlauterer Wettbewerb

Nach Art. 6 des Gemeinsamen Standpunkts ist auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus unlauterem Verhalten im Wettbewerb das Recht des Staates anzuwenden, auf dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden. Erwägungsgrund 19 stellt diese Regel als Präzisierung der *Lex Loci Delicti* dar, das heißt, als Ort der unerlaubten Handlung wird der Markt angesehen, in dem die Wettbewerbsbeziehungen beeinträchtigt worden sind oder den Verbraucherinteressen geschadet worden ist. Diese sogenannte „Marktregel“ ist bereits in mehreren Mitgliedstaaten ausdrücklich vorgesehen (z. B. Österreich, Spanien und den Niederlanden). Die Parteien in einem Verfahren wegen unlauteren Wettbewerbs haben keine freie Rechtswahl (Art. 6 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunkts zu Rom II). Eine Erklärung für diesen Sinneswandel liefert der Gemeinsame Standpunkt nicht; im ursprünglichen Kommissionsvorschlag war die Rechtswahl noch erlaubt.

Wenn sich eine wettbewerbsfeindliche Handlung nur gegen einen bestimmten Wettbewerber richtet (wenn also die Interessen anderer Wettbewerber oder Verbraucher nicht direkt berührt werden), findet die allgemeine Regel aus Art. 4 des Gemeinsamen Standpunkts zu Rom II Anwendung. Beispiele hierfür sind Fälle, in denen ein Wettbewerber mutwillig eine Vertragsverletzung herbeiführt oder Geschäftsgeheimnisse verrät.

Für die Praxis bedeutet die Ausnahmeregelung, dass Streitfälle wegen unlauteren Wettbewerbs in einem ausländischen Markt zwischen Unternehmen, die im selben Land ansässig sind, nach dem Recht eben jenes Landes des gewöhnlichen Aufenthalts verhandelt werden. Wenn zwischen den Wettbewerbern eine vertragliche Beziehung besteht, die mit der Klage wegen unlauteren Wettbewerbs in Verbindung steht (z. B. eine Weitergabe von vertraulichen Geschäftsinformationen), ist auch möglich, dass die unerlaubte Handlung nach dem Recht verhandelt wird, dem auch der Vertrag unterliegt. Allerdings darf die Vorherrschaft des Vertragsstatuts nicht bereitwillig hingenommen werden, denn Art. 4 Abs. 3 ist als Ausnahme-regelung gemeint, die mit großer Zurückhaltung anzuwenden ist.

Merkwürdigerweise geht die Abweichung von der Marktregel nicht so weit, dass den Parteien in einem Verfahren wegen unlauteren Wettbewerbs die Wahl des anzuwendenden Rechts eingeräumt wird. In Art. 6 Abs. 4 wird die freie Rechtswahl ausdrücklich ausgeschlossen. Dies erscheint wenig zufriedenstellend, da eine Klage wegen unlauteren Wettbewerbs aus dem Streit über einen Vertrag oder Verschulden bei Vertragsverhandlungen her-rühren kann (also aus vorvertraglicher Haftung); und für diese Tatbestände herrscht freie Rechtswahl. Bei Verträgen ergibt sich dies aus dem Überein-kommen von Rom von 1980, bei der vorvertraglichen Haftung aus Art. 12 und 14 des Gemeinsamen Standpunkts zu Rom II. Es liegt offensichtlich im Interesse der Parteien, ein Recht zu wählen, das sowohl die vertraglichen als auch die außervertraglichen Aspekte ihrer Beziehung abdeckt.

Ehrverletzungen und Persönlichkeitsrechte

Für üble Nachrede und andere Verletzungen von Persönlichkeitsrechten gibt es auf europäischer Ebene keine harmonisierten Normen des materi-ellen Rechts.³² Da solche Fragen nicht selten eine Abwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem Recht auf Privatsphäre bedin-gen, gibt es natürlich einen gewissen gemeinsamen Referenzrahmen in Art. 10 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Nichtsdesto-weniger spiegeln nationale Gesetze sehr unterschiedliche Konzepte von „Persönlichkeitsrechten“ wider, was zum Teil erklärt, warum es den Mitgliedstaaten schwer fällt, sich auf eine Kollisionsregel für Ehrverletzun-gen zu einigen.

So ist zum Beispiel in Deutschland die Stellung von Personen, die von Veröffentlichungen der Medien betroffen sind, durch das vom Grundgesetz garantierte allgemeine Persönlichkeitsrecht definiert, aus dem materielle zivilrechtliche Ansprüche abgeleitet werden.³³ Bei Verletzungen des Persönlichkeitsrechts können nach § 823 Abs. 1 BGB, der Kernvorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs über unerlaubte Handlungen, Ansprüche ent- stehen. Weder das französische noch das englische Recht erkennen ein ver- gleichbares allgemeines Persönlichkeitsrecht an. Nach englischem Recht werden Persönlichkeitsrechte punktuell geschützt, je nach Art der uner- laubten Handlung. Dabei ist der Tatbestand der Diffamierung bzw. Ehr- kränkung von zentraler Bedeutung, da es um den Schutz des guten Rufs und in sehr begrenztem Umfang auch um den Schutz der Privatsphäre geht.³⁴ Verletzungen der Privatsphäre sind an sich jedoch nicht justiziabel. Wie das deutsche Recht enthält das französische Recht eine allgemeine Vor- schrift über unerlaubte Handlungen (Art. 1382 *Code Civil*). Nach franzö- sischem Recht gibt es allerdings einen starken Zusammenhang zwischen strafrechtlich relevanten Handlungen der Presse und zivilrechtlicher Haftung. Vergehen der Presse werden durch Art. 23 ff. des französischen Pressegesetzes von 1881³⁵ geregelt und haben Vorrang vor den allgemeinen Haftungsbestimmungen für unerlaubte Handlungen. Folglich sind Vergehen wie etwa üble Nachrede nicht nach Art. 1382 *Code Civil* justiziabel, sofern sie nicht auch nach dem Pressegesetz strafbar sind. Art. 1382 erfüllt aber eine Auffangfunktion, etwa für unerlaubte Handlungen, die nicht (oder nicht mehr) unter das Pressegesetz fallen.³⁶

Was die Sache noch komplizierter macht, ist die national unterschied- liche Ausgestaltung des Rechts auf Gegendarstellung. Das Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen des Europarats enthält nur eine sehr unspezifische Anweisung für die Unterzeichnerstaaten, ein Recht auf Gegendarstellung im Rundfunk vorzusehen. Dies hat natürlich keine direkte Auswirkung auf horizontale Beziehungen zwischen Presse und Öffentlich- keit. In der EU ist das Recht auf Gegendarstellung durch die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ auf minimalistische Art und Weise – und dies nur für den Rundfunk – harmonisiert. Für andere Medien hat der Rat der EU unlängst einen Gemeinsamen Standpunkt (Interinstitutionelles Dossier 2004/0117 COD) für eine Empfehlung des Rates und des Parlaments verab- schiedet. Danach sollten die Mitgliedstaaten für ein Recht auf Gegendar-

stellung oder gleichwertige Maßnahmen in allen Online-Medien sorgen, und zwar „unter angemessener Berücksichtigung ihrer innerstaatlichen und ver- fassungsmäßigen Rechtsvorschriften und unbeschadet der Möglichkeit [...], die Art der Ausübung dieses Rechts an die Besonderheiten jeder Medienart anzupassen“.

In Ermangelung einer weitreichenden Harmonisierung spiegeln die einzelstaatlichen Regelungen des Rechts auf Gegendarstellung nach wie vor unterschiedliche Konzepte und unterschiedliche Verankerungen innerhalb des maßgeblichen lokalen Rechts wider. So ist zum Beispiel in den Nieder- landen das Recht auf Richtigstellung aus Art. 2:167 des *Burgerlijk Wetboek* (Bürgerliches Gesetzbuch – BW) eine Ableitung aus dem allgemeinen Recht auf Schadenersatz für unerlaubte Handlungen (Art. 2:162 BW entspricht in etwa Art. 1382 des französischen *Code Civil* und § 823 des deutschen BGB).³⁷ In Deutschland ist das Recht auf Gegendarstellung durch die Presse- und Rundfunkgesetze der Bundesländer geregelt und als eigenständige medien- rechtliche Norm ausgestaltet, d. h. außerhalb der normalen Haftung für unerlaubte Handlungen und ihrer Maßstäbe für Verschulden und Schaden angesiedelt. Wenn also laut Entscheidung eines Gerichts in einem inter- nationalen Rechtsstreit das niederländische Recht für eine vermeintlich unerlaubte Veröffentlichung Anwendung findet, ist davon auszugehen, dass das Recht auf Richtigstellung nach Art. 6:167 BW ebenfalls in Anspruch genommen werden kann. Entscheidet das Gericht hingegen, dass die recht- liche Behandlung der Veröffentlichung sich nach deutschem Deliktsrecht richtet – zum Beispiel, weil Deutschland Empfangsland ist –, dann ist nicht eindeutig, ob das im deutschen Medienrecht verankerte Recht auf Gegen- darstellung ebenfalls Anwendung findet.

Der Artikel über Ehrverletzungen im Vorentwurf von Rom II von 2002 sah auf der einen Seite vor, dass das Recht auf Gegendarstellung und gleich- wertige Maßnahmen dem Recht des Staates unterliegen sollten, in dem sich der Sitz des Senders oder Verlags befindet. Die Unrechtmäßigkeit der Ver- öffentlichung oder Rundfunksendung sollte hingegen nach dem Recht des Staates zu beurteilen sein, in dem das Opfer zum Zeitpunkt der unerlaub- ten Handlung bzw. des Delikts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Ausrichtung auf das Opfer stieß während der Konsultationen auf viel Kritik. Insbesondere die Verlags- und Medienbranche lehnte die Vorstellung ab, dass Rom II sie Haftungsansprüchen nach einem Recht aussetzen könnte, das die freie Meinungsäußerung nicht besonders hoch hält. Zudem wäre es nach der vorgeschlagenen Regelung möglich, dass die Rechtmäßigkeit einer Veröffentlichung sich nach dem Recht eines Staates beurteilt, obwohl die Publikation nicht im Wohnsitzland des Klägers verbreitet wird. Insbesondere im Vereinigten Königreich niedergelassene Medien müssten durch Rom II mit erheblich mehr Klagen wegen Ehrverletzungen und ähnlicher Delikte rechnen. Mit dem *Private International Law Act* (*Miscellaneous Provisions*) von 1995 wurde die sogenannte doppelte Klagbarkeit (*double actionability*) bei anderen unerlaubten Handlungen abgeschafft, aber bei Ehrverletzungen beibehalten.³⁸ Ganz einfach formuliert bedeutet das Prinzip der doppelten Klagbarkeit, dass ein vor einem englischem Gericht verklagter Verleger nur dann auch nach ausländischem Recht wegen Ehrverletzungen haftbar gemacht werden kann (etwa im Land der Veröffentlichung), wenn die Veröffentlichung sowohl nach englischem als auch nach ausländischem Recht eine unerlaubte Handlung darstellt. Die Medien plädierten für eine Regelung auf Basis des Orts der Niederlassung des Verlegers/Senders oder für die vollständige Ausklammerung der Ehrverletzungen.

Im Vorschlag von 2003 unterliegen Ehrverletzungen und vergleichbare Handlungen den allgemeinen Regeln (Tatortprinzip und gewöhnlicher Auf- enthalt). Es wurde ausdrücklich vorgesehen, dass ausländisches Recht keine Anwendung finden darf (zugunsten der *Lex Fori*, des am Gerichtsort geltende Rechts), wenn es mit den rechtspolitischen Grundsätzen am Ort des Gerichtsstands in Bezug auf die Pressefreiheit unvereinbar ist. Ob sich die hier erwogene *Ordre-public*-Prüfung von der allgemeinen Prüfung nach Art. 26 (siehe oben) unterscheidet, ist unklar.

In seiner ersten Lesung vertrat das Europäische Parlament die Position, dass das Land mit der engsten Verbindung zur Rechtsverletzung als das Land erachtet werden sollte, an das sich die Veröffentlichung oder Rundfunk- sendung in erster Linie gerichtet hat oder in dem die redaktionelle Kontrolle ausgeübt wird. Darüber hinaus verabschiedete das Parlament eine Ände- rung, wonach nicht nur das Recht auf Gegendarstellung dem Recht des Staates unterliegen sollte, in dem der Sender oder Verleger seinen Sitz hat, sondern auch alle vorbeugenden Maßnahmen hinsichtlich der Inhalte einer Rundfunksendung oder Publikation. Diese Änderungen waren für die Euro- päische Kommission nicht akzeptabel. Die Kollisionsregeln der Mitglied- staaten geben den Interessen der Medien nicht prinzipiell Vorrang vor den

Interessen von (juristischen) Personen bezüglich des Schutzes ihres Rufes und ihrer Privatsphäre. Die Arbeitsgruppe des Rates erörterte in der Folge praktisch alle denkbaren Optionen, aber eine Einigung wurde nicht erzielt.

Aus diesem Grund hat die Europäische Kommission Ehrverletzungen und Verletzungen der Privatsphäre und anderer Persönlichkeitsrechte durch die Medien in ihrem überarbeiteten Entwurf vom Februar 2006 ausgeklammert. Der Begriff „Medien“ hätte den Rundfunk (Radio und Fernsehen) und die Printmedien ebenso umfassen sollen wie die Verbreitung über das Internet. Es stellte sich jedoch heraus, dass auch über die genaue Bedeutung von „Medien“ kein Konsens vorlag. So entschloss sich der Rat der Europäischen Union, Ehrverletzungen und Persönlichkeitsrechtsverletzungen ganz fallen zu lassen.

Es ist unwahrscheinlich, dass das Europaparlament diese Ausklammerung in der zweiten Lesung unwidersprochen durchgehen lassen wird. Berichterstatterin Wallis hat bereits erklärt, dass eine Regelung, die Ehrverletzungen und dergleichen nicht mit abdeckt, inakzeptabel sei. Dass Ehrverletzungen wieder in den Entwurf aufgenommen werden, ist allerdings noch unwahrscheinlicher. Das Thema bleibt auf jeden Fall wegen der Überprüfungsklausel auf der Tagesordnung. So hat die Europäische Kommission nach Art. 30 des Gemeinsamen Standpunkts zu Rom II spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung einen Bericht über ihre Anwendung vorzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung der außervertraglichen Schuldverhältnisse aus der Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, darunter Ehrverletzungen.

Rom II: eine Verbesserung?

Es ist klar, dass der Rom-II-Vorschlag für die Medien im Allgemeinen und Rundfunkveranstalter im Besonderen keine nennenswerte Erhöhung der Rechtssicherheit mit sich bringen wird. Die Regeln für geistiges Eigentum lassen die Realitäten einer vernetzten Welt unberücksichtigt. Der Vorschlag gewährt den Parteien eines (zukünftigen) Rechtsstreits nur wenig Freiheit in der Wahl des anzuwendenden Rechts, da er die freie Rechtswahl bei Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums und bei unlauterem Wettbewerb ausdrücklich ausschließt. Die Situation in Punkto Ehrverletzungen ist unverändert, sodass es auch in diesem Bereich keine Verbesserung hinsichtlich der Vorhersehbarkeit des anzuwendenden Rechts gibt. Ein weiterer schwieriger und nach wie vor unklarer Punkt ist das Verhältnis von Rom II zu anderen Richtlinien, insbesondere zur E-Commerce-Richtlinie³⁹ sowie zur Fernsehrichtlinie und ihrer geplanten Nachfolgerin, der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste.⁴⁰ Welche Auswirkungen haben der „Grundsatz der Kontrolle durch den Herkunftsstaat“ und das „Ursprungslandprinzip“ auf das nach Rom II bestimmte anzuwendende Recht? Inwieweit die verschiedenen Ausprägungen der wechselseitigen Anerkennung (Ursprungsland, Kontrolle durch den Herkunftsstaat) als Kollisionsnormen anzusehen sind, bleibt Gegenstand einer Debatte, die den Rahmen dieses Beitrags sprengen würde. Dem Europäische Gerichtshof wird ohne Zweifel die Frage gestellt werden, wie die Richtlinien mit den Bestimmungen von Rom II in Einklang gebracht werden können.

- 1) Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EG 2001 Nr. L 12. Dänemark ist an die Brüssel-I-Verordnung nicht gebunden (aber an das Brüsseler Übereinkommen), da es (wie das Vereinigte Königreich und Irland) eine generelle Ausstiegsoption aus allen EG-Regelungen zum internationalen Privatrecht ausgehandelt hat. Das Vereinigte Königreich und Irland haben sich für die Brüsseler Verordnung entschieden und haben angekündigt, sich auch für die Verordnung Rom II entscheiden zu wollen.
- 2) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), KOM(2005) 650 endgültig vom 15. Dezember 2005.
- 3) Siehe auch Mireille van Echoud, „Rat der Europäischen Union: Gemeinsamer Standpunkt zu Rom II lässt Ehrverletzungen durch die Medien außen vor“, IRIS 2006-7: 5, abrufbar unter <http://merlin.obs.coe.int/iris/2006/7/article6.de.html>
- 4) Europäische Verordnung zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EG) 805/2004 vom 21. April 2004, Zustellungsverordnung (EG) 1348/2000 vom 29. Mai 2000, Beweisaufnahmeverordnung (EG) 1206/2001 vom 28. Mai 2001 und Prozesskostenhilfe-Richtlinie 2003/8/EG vom 27. Januar 2003. Es gibt zudem Vorschläge für eine Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens und für eine Verordnung zur Einführung eines Europäischen Bagatellverfahrens.
- 5) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), KOM (2003) 427 vom 22. Juli 2003.
- 6) Im Bereich der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums betrifft die jüngste – und kontroverse – Initiative der Europäischen Kommission strafrechtliche Sanktionen und nicht zivilrechtliche Abhilfen (Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, KOM (2006) 168 vom 26. April 2006).
- 7) Bei Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums sind die Regelungen zu Abhelfmaßnahmen, Prozessstandschaft usw. im EG-Recht teilweise harmonisiert, insbesondere mit der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABl. EG L 157, 30. April 2004.
- 8) Hierzu ein Vergleich mit der Brüssel-I-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit: Im Prinzip ersetzen diese Regeln nur dann nationale Bestimmungen, wenn der Beklagte in der EU niedergelassen ist.
- 9) O. Remien, „European Private International Law, the European Community and Its Emerging Area of Freedom, Security and Justice“, in: Common Market Law Review 2001, 53–86; I. Thoma, „La définition et l'exercice des compétences externes de la Communauté Européenne au domaine de la coopération dans les matières civiles ayant une incidence transfrontière“, in: European Review of Private Law 2002, S. 397–416.
- 10) Begründung zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), KOM(2003) 427 endg., S. 7, 12 ff. [nachfolgend: Begründung zum Rom-II-Vorschlag 2003].
- 11) Begründung zum Rom-II-Vorschlag 2003, S. 17.
- 12) Rs. 45/86, Allgemeine Zollpräferenzen (Kommission gegen Rat), EuGH Slg. 1987, 1493.
- 13) Begründung zum Rom-II-Vorschlag 2003, S. 7.
- 14) Ebd.
- 15) Das italienische Gesetz verlangt, dass die geschädigte Partei und die schädigende Partei auf die gleiche Nationalität haben.
- 16) Bier / Mines de Potasse, 30. November 1976, Rs. 21/76, EuGH Slg. 1976, III-1735.
- 17) Shevill / Presse Alliance, 7. März 1995, Rs. C-68/93, EuGH Slg. 1995, 471.
- 18) Ebd.
- 19) Marinari / Lloyds, 19. September 1995, Rs. C-364/93, EuGH Slg. 1995, I-2719.
- 20) Vergleiche auch das Schweizer IPRG, Art. 110: „Immateriälgüter unterstehen dem Recht des Staates, für den der Schutz der Immateriälgüter beansprucht wird“ (*Lex Loci Protectionis*). Aber: „Für Ansprüche aus Verletzung von Immateriälgüterrechten können die Parteien nach Eintritt des schädigenden Ereignisses stets vereinbaren, dass das Recht am Gerichtsort anzuwenden ist“ (*Lex Fori*). Ob die Wahl der Parteien auf das Recht am Gerichtsort beschränkt werden sollte – wie im Schweizer Gesetz –, ist strittig.
- 21) Begründung zum geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 21. Februar 2006, KOM(2006) 83 endgültig, S. 3.

- 22) Krombach / Bamberski, 28. März 2000, Rs. C-7/98, EuGH Slg. 2000, I-1935.
- 23) Niederländisches Oberstes Gericht (*Hoge Raad*), 13. Mai 1966, [1967] NJ 3 (Altnati), 23. Oktober 1987, [1988] NJ 842 (Sorensen), 16. März 1990, [1990] Ars Aequi 556 (Bredius Museum).
- 24) Siehe Beiträge zu den Konsultationen über den Vorentwurf unter http://ec.europa.eu/justice_home/news/consulting_public/rome_ii/wai/news_summary_rome2_en.htm
- 25) Rom-II-Vorschlag, KOM 2003(427), S. 22.
- 26) Diskussion dieser Lehre bei Mireille van Echoud, *Choice of law in copyright and related rights. Alternatives to the lex protectionis*, Den Haag: Kluwer Law International 2003, S. 95 ff.
- 27) Eine eingehende Analyse der Art der Rechtswahl bei Abkommen über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte siehe bei Mireille van Echoud, a. a. O., Kapitel 4.
- 28) Ebd., S. 67–70.
- 29) Siehe K. Siehr, „Das Urheberrecht in neueren IPR-Kodifikationen“, [1988] UFITA 108, S. 9–25; Art. 67 des griechischen Gesetzes über das Urheberrecht, verwandte Schutzrechte und Kulturangelegenheiten 1993.
- 30) Das Schweizer Internationale Privatrecht enthält zum Beispiel eine klassische *Lex Loci Protectionis*: „Immateriälgüterrechte unterstehen dem Recht des Staates, für den der Schutz der Immateriälgüter beansprucht wird“. Das belgische IPR-Gesetzbuch enthält eine ähnliche Bestimmung, verwendet aber das Kriterium der engsten Verbindung in der Frage der Erstinhaberschaft von gewerblichen Schutzrechten (Art. 93). Das italienische IPR-Gesetz verweist auf den Ort der Nutzung als verbindenden Faktor. Das österreichische IPR-Gesetz spricht vom Ort der „Benützung oder Verletzungshandlung“ als verbindenden Faktoren für alle Fragen des geistigen Eigentums.
- 31) Im materiellen Urheberrecht ist dies natürlich auch ein Diskussionspunkt. Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft sieht beispielsweise vor, dass die Reproduktion eines Werks keine Rechtsverletzung darstellt, wenn es sich um eine vorübergehende Vervielfältigung ohne eigenen wirtschaftlichen Wert handelt, die ausschließlich zum Zwecke der Verbreitung in einem Netzwerk erstellt wird, und zwar von einem Vermittler (z. B. einem Unternehmen, das Internet-Router betreibt, oder einem Zugangsanbieter, der einen Proxy-Server betreibt) für Dritte. Welche Kopien genau unter Artikel 5 fallen, ist umstritten. Siehe dazu etwa den Bericht vom 21. September 2001 über die Umsetzung der Richtlinie in niederländisches Recht des *Studiecommissie Informatiemaatschappij* (Studienausschuss Informationsgesellschaft) der niederländischen ALAI Group (*Vereniging voor Auteursrecht*).
- 32) Der Lenkungsausschuss für Medien und neue Kommunikationsdienste (CDMC) des Europarates versucht, zumindest das nationale Recht der Ehre an die Rechtsprechung des EuGH anzunähern. Siehe <http://merlin.obs.coe.int/iris/2006/5/article5.de.html>
- 33) Eine Analyse bezüglich der Medien siehe bei M. von Hinden, *Persönlichkeitsverletzung im Internet*, Tübingen: Mohr Siebeck 1999.
- 34) Eine Analyse des Schutzes der (wirtschaftlichen und geistigen) Persönlichkeitsrechte nach angelsächsischem Recht siehe bei H. Beverley-Smith, *The Commercial Appropriation of Personality*, Cambridge: Cambridge University Press 2002.
- 35) *Loi sur la liberté de la presse du 29 juillet 1881*, konsolidierte Fassung vom 19. April 2006, <http://www.legifrance.gouv.fr/texteconsolide/PCEAA.htm>
- 36) Zum Zusammenhang zwischen unerlaubten Handlungen der Medien und Pressevergehen siehe N. Mallet-Pouhol, *De la cohabitation entre la loi de 29 juillet sur la presse et l'article 1382 du Code Civil*, *Légipresse* Nr. 234-II, September 2006, S. 93–100.
- 37) Im Prinzip müssen die normalen Merkmale einer unerlaubten Handlung (rechtswidrige Handlung, Schaden, Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Schaden) erfüllt sein, aber die Richtigstellung einer Falschinformation kann auch dann angeordnet werden, wenn der Beklagte nicht wusste (bzw. nicht wissen musste), dass die bereiteten Fakten falsch oder irreführend sind und er somit nicht haftbar ist (Art. 2:167 Abs. 2 BW).
- 38) Siehe http://www.opsi.gov.uk/ACTS/acts1995/Ukpga_19950042_en_1.htm#tcon
- 39) Siehe M. Helner, „The country of origin principle in the E-commerce directive – A conflict with conflict of laws?“, *European Review of Private Law* 2004/2, S. 193–213; M. Vermeer, „Electronic unfair competition and applicable law, an open spot in the European jungle“, Bd. 7.5 *Electronic Journal of Comparative Law* (<http://www.ejcl.org>), A. Dickinson, „Cross border torts in EC courts – a response to the proposed Rome II Regulation“, *European Business Law Review* 2002-5, S. 369–388.
- 40) KOM(2005) 646 endgültig. Siehe auch Susanne Nikoltschew, „Europäische Kommission: Entwurf der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“, IRIS 2006-1: 5, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2006/1/article7.de.html>